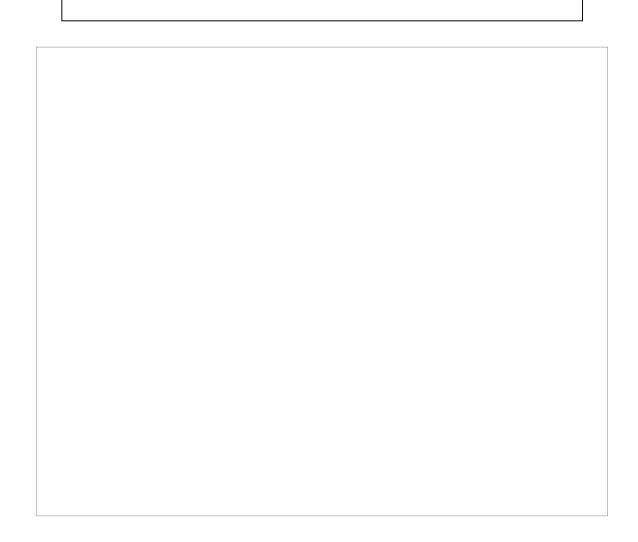


Widerrechtlichkeit und Sittenwidrigkeit von Verträgen (I)

- BGE 129 III 320 ff.
- BGer 4A_404/2008 vom 18.12.2008

20. März 2020

Hans-Ueli Vogt



Normverstoss und widerrechtlicher Vertragsinhalt (BGE 129 III 320 ff.)



- "sittenwidriges Zustandekommen" eines Vertrages: vor allem Übervorteilung (Art. 21 OR) und Willensmängel (Art. 23 ff. OR), zum Beispiel absichtliche Täuschung (Art. 28 OR; BGE a.a.O. E. 6.3, S. 326 f.)
- ➤ im Rahmen einer Bestechung/Korruption abgeschlossener Vertrag: kein *per se* widerrechtlicher Vertragsinhalt (BGE a.a.O. E.5.2, S. 324 f.)
- im Rahmen einer Bestechung/Korruption abgeschlossener Vertrag
 - Herausgabe eines Gewinns des Bestechers an den Geschäftsherrn des Bestochenen (BGE a.a.O. E. 7.2, S. 330 f.)?
 - Exkurs: Herausgabe des durch den Bestochenen erlangten persönlichen Vorteils an seinen Geschäftsherrn

Widerrechtlicher Vertragsinhalt und Folgen für den Vertrag (BGer 4A_404/2008 vom 18.12.2008) (I/II)



- Frage der (analogen) Anwendbarkeit einer Norm auf einen bestimmten Vertrag (BGer a.a.O., E. 4)
 - Qualifikation des Leasingvertrages (als eines Innominatvertrages) – Arten von Innominatverträgen
 - Rechtsanwendung bei Innominatverträgen, namentlich die Anwendung zwingender Normen
- Frage des Anwendungsbereichs der Verbotsnorm (BGer a.a.O., E. 5.4 f.)

3

Widerrechtlicher Vertragsinhalt und Folgen für den Vertrag (BGer 4A_404/2008 vom 18.12.2008) (II/II)



- Folgen eines widerrechtlichen Vertragsinhalts für Bestand und Umfang der betroffenen Vertragsbestimmungen (BGer a.a.O., E. 5.6)
 - Nichtigkeit des Vertrages, wenn dies dem Zweck der missachteten Norm entspricht
 - Teilnichtigkeit bzw. geltungserhaltende Reduktion (Art. 20 Abs. 2 OR), wenn und soweit dies dem Zweck der missachteten Norm entspricht
 - ganzer Vertrag oder nur die betroffene Vertragsbestimmung
 - gänzliche oder teilweise Nichtigkeit der betroffenen Vertragsbestimmung – Frage der präventiven Wirkung einer geltungserhaltenden Reduktion
 - im Besonderen: keine geltungserhaltende Reduktion im Fall einer in AGB enthaltenen, von der gesetzlichen Ordnung erheblich abweichenden, den Schutz der schwächeren Partei gezielt unterlaufenden Bestimmung

4